



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2024**

**Ausgabetag: 17. September 2024**

**Nummer 16**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees
3. Satzung vom 13. September 2024 zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 13. September 2024 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar
5. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 13. September 2024

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023, abschließend mit einer Bilanzsumme von 14.842.478,70 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 352.637,55 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 352.637,55 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 14.645,64 € wird ein Betrag in Höhe von 202.773,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 164.510,19 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat der Betriebsausschuss Sondervermögen Abwasser sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.04.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An das Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens Abwassersammlung Stadt Kalkar. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

*Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir

sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der Betriebsleiterin und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die Betriebsleiterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleiterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleiterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

---

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleiterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleiterin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleiterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleiterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

---

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bilanzsumme 14.842.478,70 EUR; Jahresüberschuss 352.637,55 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2023 des Sondervermögens Abwassersammlung der Stadt Kalkar haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Duisburg, den 17. April 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte  
(Siegel)

Lickfett  
Wirtschaftsprüferin

Kawaters  
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 23.08.2024

gez. Dr. Schulz, Betriebsleiterin

## **2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Klärwerke Kalkar-Rees**

Die Verbandversammlung des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023, abschließend mit einer Bilanzsumme von 7.240.399,14 € und einen Jahresüberschuss in Höhe von 178.158,14 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 178.158,14 € und dem Gewinnvortrag in Höhe von 15.406,39 € wird ein Betrag in Höhe von 69.520,00 € an die Stadt Kalkar und 88.480,00 € an die Stadt Rees als Verzinsung des Eigenkapitals ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 35.564,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat der Betriebsausschuss des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Partnerschaft mbH, Duisburg bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.03.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees  
*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees, Kalkar, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klärwerke Kalkar-Rees für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Klärwerke Kalkar-Rees zum 31. Dezember 2023 sowie deren Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Klärwerke Kalkar-Rees. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung des Betriebsleiters und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

---

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
  - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
  - beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Betriebsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
  - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Betriebsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
  - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignis-
-

nisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Betriebsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Betriebsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutender Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bilanzsumme 7.240.399,14 EUR; Jahresüberschuss 178.158,14 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 der Klärwerke Kalkar-Rees Eigenbetrieb des Abwasserbehandlungsverbandes Kalkar-Rees haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Duisburg, den 25. März 2024

PKF Fasselt  
Partnerschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte  
(Siegel)

Lickfett  
Wirtschaftsprüferin

Kawaters  
Wirtschaftsprüfer

Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses und der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden hiermit gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen bei den Klärwerken Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 23.08.2024 gez. Arntz, Betriebsleiter

### **3. Satzung vom 13. September 2024 zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. 2004, S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 136) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwassersammlung vom 14.08.2003 beschlossen:

**Artikel I**

§ 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12  
Jahresabschluss, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Kämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser-sammlung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die ver-letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. September 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

**4. Satzung vom 13. September 2024 zur 2. Änderung der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fas-sung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar beschlossen:

**Art. I**

In § 3 wird ein neuer Buchstabe d) ergänzt und zwar mit folgendem Inhalt:

Leistungen, für die insgesamt Gebühren von weniger als 5,00 € anfallen würden (Erheblichkeitsgrenze).

**Art. II**

Der Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar) erhält folgende Fassung:

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Schwarz-Weiß-Kopien und -Ausdrucke - im Format DIN A 4 pro Seite - im größeren Format pro Seite	1,00 1,20
b)	Farbkopien und -ausdrucke - im Format DIN A 4 pro Seite - im Format DIN A 3 pro Seite - im Format DIN A 2 pro Seite	1,50 2,00 3,00
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dokumenten oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,60
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	6,30
	Die Gebühren nach Buchstaben a) und b) <i>ermäßigen</i> sich bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ab der zweiten Beglaubigung um 50 %	
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
a)	je angefangene halbe Stunde Verwaltung	31,00
b)	je angefangene halbe Stunde Techniker	34,50
c)	je angefangene halbe Stunde Ingenieure/Architekten	36,50
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
<b>5.</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	
	je Stück	4,50
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	
	je Marke	6,00
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	31,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>8.1</b>	<b>Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG</b>	
	je Baumaßnahme	138,00
<b>8.2</b>	<b>Sondernutzungsgebühren nach § 18, § 19 StrWG NRW für die Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,50
<b>9.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
a)	Büroarbeiten Verwaltung je angefangene halbe Stunde	31,00
b)	Büroarbeiten Techniker je angefangene halbe Stunde	34,50
c)	Büroarbeiten Ingenieure/Architekten je angefangene halbe Stunde	36,50
d)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	31,00
<b>10.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	für jede angefangene Seite	0,50
<b>11.</b>	<b>Lichtpausen und Plots</b>	
a)	DIN A 4	10,50
b)	DIN A 3	11,00
c)	DIN A 2	12,50
d)	DIN A 1	14,50
e)	DIN A 0	16,50
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
<b>12.1</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,00
<b>12.2</b>	<b>in Archivbeständen Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen erfordern</b>	
	je angefangene halbe Stunde	34,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
<b>12.3</b>	<b>Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, zuzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen</b>	
a)	Für die einmalige Reproduktion im Druck oder auf einem Datenspeicher (technische Speicherung) für jedes Bild oder Blatt 1) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren 2) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 3) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 4) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren  Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie eine neue Veröffentlichung behandelt.	15,00 60,00 80,00 120,00
b)	Für die Verwendung in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen für jedes Blatt oder Bild	120,00
c)	Für die Verwendung im Internet für jedes Blatt oder Bild	120,00
d)	Für die Wiedergabe von Tonträgern und Teilen von solchen in Neuproduktionen, je angefangene Wiedergabeminute	15,00
<b>13.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 10 Minuten	10,50
<b>14.</b>	<b>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</b>	
	je angefangene 10 Minuten	9,00
<b>15.1</b>	<b>Eheschließung</b>	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	90,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	120,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	90,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	120,00
e)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00
f)	Zeremonielle Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	90,00
<b>15.2</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
a)	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
c)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00
d)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	30,00
<b>15.3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen im Personenstandswesen</b>	
a)	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG oder eines Sterbefalls nach § 36 PStG	90,00
b)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
c)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern oder Erteilung einer Personenstandsurkunde	15,00
d)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50
e)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	60,00
f)	Eidesstaatliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	30,00
<b>16.</b>	<b>Bürgschaften und Garantien</b>	
	Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien werden einmalige und laufende Gebühren erhoben.	
a)	Die einmalige Bearbeitungsgebühr beträgt  mindestens jedoch höchstens	0,5 v. H. des Bürgschafts- bzw. Garantiebetrages,  250,00 10.000,00
b)	Die laufende Verwaltungsgebühr beträgt - bei der Übernahme von Bürgschaften  - bei der Übernahme von Garantien für jedes angefangene Kalenderhalbjahr	1,0 v. H. des am Jahresbeginn jeweils verbliebenen Bürgschaftsbetrages,  0,5 v. H. des am Halbjahresbeginn verbrieften Garantiebetrages

**Art. III**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. September 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin

## **5. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 13. September 2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung vom 12.09.2024 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar beschlossen:

### **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Kalkar verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und Regelungen der Stadt Kalkar und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2 Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für private Zwecke,
  - d) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original oder
  - b) Reproduktionen vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
  - (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
-

- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Kalkar beruht, oder in welcher Archivalien aus dem Archiv der Stadt Kalkar abgebildet sind, ein Belegstück auszuhändigen.

#### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden können oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien durch die Stadt Kalkar benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall soll die Benutzung auf andere Weise ermöglicht werden.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehen der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsdatum bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW, in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
  - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Ein Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist ist der Archivleitung vorzulegen. Es können ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, angeordnet werden.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
-

- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 und 4 sowie § 6 Abs. 3 und 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## § 6

### Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Kalkar

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## § 7

### Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuliehen.

## § 8

### Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Archivleitung nicht zulässig.
- (2) Das Abfotografieren von Archivgut durch den Benutzer mit einem eigenen Apparat im Lesesaal ist grundsätzlich gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die mit Unterschrift auf dem Benutzungsantrag anerkannten rechtlichen Regelungen und Verpflichtungen auch für eigene Fotografien von Archivgut gelten.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

## § 9

### Kosten der Benutzung

- (1) Die persönliche Benutzung des Archivs vor Ort ist grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Entstehende Gebühren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar in ihrer jeweiligen Fassung berechnet. Weitere Leistungen werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen Zwecken dient.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar vom 29. Mai 2019 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kalkar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. September 2024

*Dr. Britta Schulz*  
Bürgermeisterin